Synopse

Indirekte Begriffsänderungen Dekrete (eAnzeiger)

Geltendes Recht	Fassung Regierungsrat Eröffnung Vernehmlassung
	Dekret über das Baubewilligungsverfahren (Änderung eAnzeiger)
	Der Grosse Rat des Kantons Bern
	auf Antrag des Regierungsrates
	beschliesst
	I.
	Der Erlass <u>725.1</u> Dekret über das Baubewilligungsverfahren vom 22.03.1994 (Baubewilligungsdekret, BewD) (Stand 01.04.2017) wird wie folgt geändert:
Art. 26 Veröffentlichung	
¹ Die Baubewilligungsbehörde macht das Gesuch durch Veröffentlichung bekannt. Artikel 27 bleibt vorbehalten.	
² Die Veröffentlichung erfolgt in zwei aufeinanderfolgenden Nummern des amtli- chen Anzeigers. Vorbehalten bleibt die Veröffentlichung im Amtsblatt, wenn die Gesetzgebung dies vorsieht.	² Die Veröffentlichung erfolgt in an zwei aufeinanderfolgenden Nummern des Herausgabedaten im amtlichen Anzeigers Publikationsorgan der Gemeinde. Vorbehalten bleibt die Veröffentlichung im Amtsblatt, wenn die Gesetzgebung dies vorsieht.
³ Die Veröffentlichung enthält	
a die Namen der Gesuchstellenden und der Projektverfassenden,	
b die Parzelle mit Angabe der genauen Lage oder der Koordinaten sowie die all- gemeine Umschreibung des Bauvorhabens,	
c die Nutzungszone und eine allenfalls bestehende Überbauungsordnung,	
d die betroffenen Schutzzonen, die Schutzgebiete und die in der Nutzungsord- nung oder in Inventaren oder in Verzeichnissen bezeichneten Schutzobjekte,	

Geltendes Recht	Fassung Regierungsrat Eröffnung Vernehmlassung
e die für das Bauvorhaben beanspruchten Ausnahmen,	
f die Bekanntgabe von Ort und Zeit der Auflage der Gesuchsakten, der Einsprachemöglichkeit, der Einsprachestelle und der Einsprachefrist,	
g die Androhung der Verwirkung von Lastenausgleichsansprüchen, die der Gemeindebehörde nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden (Art. 31 Abs. 4 Bst. a BauG),	
h den Hinweis, dass Kollektiveinsprachen und vervielfältigte oder weitgehend identische Einsprachen anzugeben haben, wer befugt ist, die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten,	
i den Hinweis, dass Verfügungen und Entscheide im amtlichen Anzeiger oder im Amtsblatt veröffentlicht werden können, wenn die Postzustellung wegen der grossen Zahl der Einsprachen mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre.	i den Hinweis, dass Verfügungen und Entscheide im amtlichen AnzeigerPublikationsorgan der Gemeinde oder im Amtsblatt veröffentlicht werden können, wenn die Postzustellung wegen der grossen Zahl der Einsprachen mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre.
	II.
	Der Erlass <u>728.1</u> Dekret über die Umlegung von Baugebiet, die Grenzregulierung und die Ablösung oder Verlegung von Dienstbarkeiten vom 12.02.1985 (Baulandumlegungsdekret/BUD) (Stand 01.01.2012) wird wie folgt geändert:
Art. 13 Grundlagen	
¹ Als Grundlagen für den Einleitungsbeschluss sind erforderlich der Perimeterplan (Art. 6) mit Bezeichnung der von ihm erfassten Grundstücke und der Bericht über das Vorhaben.	
² Der Bericht hat den Zweck der Umlegung, die vorgesehenen Bewertungsgrundsätze, die voraussichtlichen Kosten und die ungefähre Belastung der Beteiligten anzugeben. Es kann ihm gegebenenfalls der Statutenentwurf beigefügt werden.	

Geltendes Recht	Fassung Regierungsrat Eröffnung Vernehmlassung
³ Die Grundlagen werden während dreissig Tagen auf der Gemeindeverwaltung jeder berührten Gemeinde öffentlich aufgelegt. Die Auflage ist im kantonalen Amtsblatt und im amtlichen Anzeiger bekanntzumachen mit dem Hinweis, dass während der Auflagefrist Einwendungen erhoben und Anregungen unterbreitet werden können. Die Grundeigentümer mit bekannter Adresse sind schriftlich zu benachrichtigen.	³ Die Grundlagen werden während dreissig Tagen auf der Gemeindeverwaltung jeder berührten Gemeinde öffentlich aufgelegt. Die Auflage ist im kantonalen Amtsblatt und im amtlichen AnzeigerPublikationsorgan der Gemeinde bekanntzumachen mit dem Hinweis, dass während der Auflagefrist Einwendungen erhoben und Anregungen unterbreitet werden können. Die Grundeigentümer mit bekannter Adresse sind schriftlich zu benachrichtigen.
⁴ Die Auflage bedarf der Zustimmung der zuständigen Stelle der Bau-, Verkehrsund Energiedirektion. Im übrigen gilt Artikel 58 des Baugesetzes ¹⁾ sinngemäss.	
	III.
	Keine Aufhebungen.
	IV.
	Diese Änderung des Dekrets tritt zusammen mit der Änderung des Gemeindegesetzes vom XX.XX. in Kraft.
	[Ort]
	Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Der Staatsschreiber: Auer